

Vergabegrundsätze der Stiftung der ehemaligen Kreissparkasse Bernburg für die Region Schönebeck und Bernburg

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stiftung fördert Projekte, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 Absatz 1 ihrer Satzung entsprechen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie die Förderung des Sports.
2. Projekt- und Fördermaßnahmen der Stiftung müssen durch deutlich herausragende Qualität und zugleich durch regionale Bedeutung bestimmt sein.
3. Die Stiftung unterstützt die Arbeit der Vereine und Einrichtungen der in § 2 Absatz 1 ihrer Satzung genannten Zwecke in der Region der ehemaligen Landkreise Bernburg und Schönebeck. Die Stiftung sieht ihre Zielsetzung in einer dauerhaften, nachhaltigen Nutzenstiftung für die Region.
4. Die Stiftung ist grundsätzlich projektbezogen tätig; dabei kann es sich auch um Projekte handeln, die Veranstaltungen an mehreren Orten im Fördergebiet umfassen.
5. Die Stiftungstätigkeit soll sowohl öffentlich getragenen, als auch privat getragenen Initiativen zugute kommen.
6. Die Stiftung ist offen für eine Kooperation mit geeigneten in- und ausländischen Partnern.
7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht gemäß § 2 Abs. 3 ihrer Satzung nicht. Auch eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers.

II. Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt für die in § 2 Absatz 1 der Satzung der Stiftung genannten Maßnahmen sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in der Region der ehemaligen Landkreise Bernburg und Schönebeck.
2. Maßnahmen von Antragstellern außerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse werden in der Regel nicht gefördert.

III. Finanzielle Rahmenbedingungen für Stiftungsprojekte und Fördermaßnahmen

1. Um in den Regionen der ehemaligen Landkreise Bernburg und Schönebeck auch größere Projekte durchführen bzw. fördern zu können, stehen pro

Einzelprojekt grundsätzlich nicht mehr als 25 Prozent der jährlich vorhandenen Stiftungsmittel zur Verfügung.

2. Wer einen Antrag auf Förderung durch die Stiftung stellt, hat Eigenmittel in angemessenem Rahmen aufzubringen. Dabei sind weitere Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. öffentliche Zuschüsse auszuschöpfen.

IV. Leihgaben

Museen, Galerien, Sammlungen und ähnlichen Institutionen werden Kunstwerke und Exponate ausschließlich als Leihgaben zur Verfügung gestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich kulturelle Einrichtungen in der Rechtsträgerschaft des Trägers der Sparkasse, anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften befinden.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Für Förderanträge ist grundsätzlich ein Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Für zusätzliche Angaben sind dem Antragsformular Anlagen beizufügen.
2. Voraussetzung für die Bearbeitung von Förderanträgen ist die Vorlage eines genauen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes zum jeweiligen Einzelprojekt.
3. Förderanträge werden an die Stiftung direkt gerichtet.
4. Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid der Stiftung, in welcher Art, Höhe und Umfang der Bewilligung festgelegt werden. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.
5. Bewilligte Mittel sind formlos schriftlich, jedoch unter Angabe des genauen Verwendungszweckes, bei der Stiftung anzufordern. Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt durch die Stiftung. Die Stiftung überweist grundsätzlich 80 Prozent des bewilligten Gesamtbudgets – ggf. in Teilbeträgen – zeitnah, d. h., wenn Zahlungen im Rahmen des Projektes fällig werden. Der Restbetrag in Höhe von 20 Prozent der bewilligten Mittel wird grundsätzlich ausgezahlt, sobald der Projektträger die ordnungsgemäße, dem Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel nachweist und sich die entsprechenden Angaben nach Prüfung durch die Stiftung bestätigt haben. Eine Zahlung von 100 Prozent der bewilligten Mittel ist bei Vorlage entsprechender Rechnungen möglich.
6. Enthält der Bewilligungsbescheid der Stiftung projektbezogen keine anderslautenden Regelungen, ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Projektträger gegenüber der Stiftung bis spätestens 30.11. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Hierfür ist das entsprechende Formblatt der Stiftung zu verwenden. Liegt der Verwendungsnachweis des Projektträgers bei der Stiftung nicht zur

vorgenannten Frist vor, verfällt die letzte Rate der bewilligten Mittel und steht der Stiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.

7. Die Ablehnung von Anträgen an die Stiftung wird nicht begründet.

VI. Antragsfristen

Vorhaben des Antragstellers, die zur Entscheidung für die Frühjahrssitzung des Stiftungsvorstandes beantragt werden, sollten grundsätzlich **bis 31. März** des Kalenderjahres und für die Herbstsitzung bis **30. September** des Kalenderjahres an den Stiftungsvorstand eingereicht werden. Antragsteller an die Stiftung sollten ihre Unterlagen im Hinblick auf die erforderliche Stellungnahme rechtzeitig vor den o. g. Fristen übersenden.

VII. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

1. Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlter Teilbeträge, die der Projektträger entgegen einer früheren Mitteilung an die Stiftung für sein Vorhaben nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind an die Stiftung zurückzuzahlen.
2. Macht der Projektträger nachweislich falsche Angaben, ändert sein Projekt oder hält Auflagen nicht ein, die im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zu kürzen bzw. nicht auszuzahlen. Im Rahmen einer Bewilligung können bereits ausgezahlte Teilbeträge von der Stiftung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

VIII. Ausschlusskriterien

1. Die unmittelbare Ausreichung von Stiftungsmitteln zu nicht projektgebundenen Zwecken an die öffentlichen Hände ist gemäß § 4 Absatz 3 der Stiftungssatzung nicht möglich.
2. Die Finanzierung laufender Personalkosten oder laufender Sachkosten und zugunsten eines Antragstellers ist ausgeschlossen.
3. Förderanträge, die außerhalb des Förderspektrums der Stiftung liegen, werden von vornherein durch die beauftragten Bearbeiter abgelehnt und unterliegen nicht der weiteren Prüfung durch die Stiftung. Solchermaßen abgelehnte Anträge werden dem Stiftungsvorstand auf seiner turnusmäßig stattfindenden nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.

IX. Bericht über Förderprojekte

1. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den geförderten Projekten sollen grundsätzlich durch den Antragsteller initiiert bzw. umgesetzt werden. Die Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verwendung des Logos der Sparkassenstiftung, sind vorab mit der Stiftung abzustimmen.

2. Die Stiftung ist darüber hinaus berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten. Mit der Umsetzung einer hochwertigen Öffentlichkeitsarbeit wird gleichzeitig der Bekanntheitsgrad der Stiftung erhöht, um mögliche Antragsteller mit interessanten förderwürdigen Projekten zu erreichen.

Staßfurt, November 2018